

06.07.2026

**Dezernat 2 - Mobilität, Ordnung und Kommunales
Nahverkehr**

**Nahverkehr - Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der WTV Waldshuter
Tarifverbund GmbH**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	22.07.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Stimmabgabe seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH vom 14. Juli 2026 zum Beschluss des Jahresabschlusses 2025.

Sachverhalt:

Allgemeines

Dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, in der der Landkreis Waldshut 50 Prozent der Gesellschaftsanteile innehat, wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 22. November 2025 zugestimmt. Der WTV ist als Mischverbund angelegt, was bedeutet, dass der Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (das Landratsamt Waldshut) 50 Prozent der Gesellschaftsanteile hält, die den Betrieb erstellenden Verkehrsunternehmen entsprechend die weiteren Prozente gemäß Verkehrsanteilen. Gegründet wurde der WTV im April 1997 vom Landkreis Waldshut (50 %) und den Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) – SBG SüdbadenBus GmbH (20 %), DB Regio AG (20 %), Stadtwerke Bad Säckingen (5 %) und Stadtwerke Laufenburg (5 %).

Der Gesellschaftsvertrag des der WTV GmbH definiert als Gegenstand des Unternehmens:

1. Förderung des ÖPNV im Landkreis Waldshut,
2. Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben unter Anwendung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs,
3. Betreuung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs (Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen),
4. Abrechnung („Clearing“) und Weiterentwicklung eines einheitlichen Einnahmenaufteilungsverfahrens (EAV),
5. Konzeption und Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen für Busse und Bahnen im Verbund,
6. Vertrieb, Verwaltung und Pflege der gemeinsamen Fahrkarten-Abonnements.

Die WTV GmbH ist als Verbundgesellschaft im weiteren Sinne selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Fahrausweise werden gemäß § 6 Nr. 1 Satz 2 der Beförderungsbedingungen im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft und abgerechnet. Die Gesellschaft verfolgt die oben genannten Zwecke und agiert insbesondere als Clearing-Stelle für die Fahrgeldeinnahmen aus WTV-Fahrkarten und Deutschland-Tickets (kurz: D-Tickets) der Verkehrsunternehmen und des WTV selbst (Abo-Center) im Tarifverbund. Der Tarifverbund umfasst alle Linien und Strecken der in den WTV einbezogenen Verkehrsunternehmen – Schiene und Bus – innerhalb der politischen Grenzen des Landkreises Waldshut.

Hervorzuheben ist beim Jahresabschluss 2025 folgendes:

- Das Geschäftsjahr 2025 schließt im administrativen Bereich der Gesellschaft mit einem negativen Ergebnis in Höhe von -21.416,06 Euro (Vorjahr 86.284,19 Euro). Gegenüber dem wirtschaftlich geplanten Jahresfehlbetrag von rund -25.300 Euro – mit dem Ziel eines verträglichen sukzessiven Eigenkapitalabbaus – ergibt sich ein um rund 3.900 Euro abweichendes Ergebnis, was als Zielerreichung angesehen werden kann. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von 221.069,54 Euro ergibt sich somit ein Bilanzgewinn von 199.653,48 Euro.
- Das Geschäftsjahr 2025 schließt im verkehrlichen Bereich der Gesellschaft mit dem erfolgreichsten Jahr seit Bestehen des WTV. Die Fahrkarteneinnahmen liegen mit 15,17 Mio. Euro auf einem sehr guten Niveau (Vorjahr 12,60 Mio. Euro), wobei zum zweiten Mal nacheinander das Jahr 2019 (11,60 Mio. Euro) übertroffen werden konnte. Ebenso gut ist der Gesamterlös (Einnahmen plus Zuschuss) mit 18,93 Mio. Euro (Vorjahr 16,18 Mio. Euro, 2019 15,72 Mio. Euro), genau wie die Fahrgastanzahl mit erstmals über 16 Millionen (16,6 Mio.) Fahrten im Jahr 2025. Das Jahr 2019 markierte lange Zeit das beste Einnahmen- und Erlösjahr im WTV, zumal es vor

Corona und vor der Einführung der D-Tickets 2023 lag. Diese beiden Ereignisse hatten in der gesamten ÖPNV-Branche in Deutschland, auch im WTV, zunächst zu rückläufigen Entwicklungen geführt. Im WTV konnte diese Entwicklung 2025 überwunden werden. Gründe hierfür war einerseits die insbesondere Finanzierungsregelung beim D-Ticket Jugend Baden-Württemberg (DTJuBW), welches seitens des Landes BW (70 %) und der Landkreise in BW (30%) gegenüber den Verkehrsunternehmen auf den vollen Verkaufspreis preisaufgefüllt wird (je Ticket um 18,58 Euro im Jahr 2025). Andererseits durch den neuen Bundeseinnahmenaufteilungsvertrag (B-EAV) des Jahres 2025 – umgesetzt seit September 2025) für die D-Tickets, welcher bundesweit nach dem Postleitzahlenprinzip funktioniert. Dabei werden den Verbünden und Verkehrsunternehmen, unabhängig vom Ort des Vertriebs, die Einnahme aus D-Tickets nach der Postleitzahl des Wohnsitzes des Nutzers zugerechnet. Hier profitiert der WTV im Jahr 2025 und erhält seit September einen zusätzlichen steten Einnahmenezufluss. Insofern trägt sich im Jahr 2025 das D-Ticket im WTV weitgehend, d.h. es wird voraussichtlich keinen oder nur einen geringen Schaden aus der Anwendung des D-Tickets im WTV geben (die bundesweite und landesweite D-Ticket-Jahresschlussrechnungsprüfung für 2025 beginnt am 15.07.2026 – mit einem Ergebnis wird im Herbst 2026 gerechnet).

- Ertragslage: Die Tarifeinnahmen (Fahrgelder) sowie die Tarifzuschüsse wurden entsprechend der Aufgabenstellung der Gesellschaft vollständig an die Verkehrsunternehmen und Nachbarverbünde ausgekehrt, so dass sich die Einnahmen- und Ausgangssituation im verkehrlichen Bereich ausgeglichen darstellt. Dies entspricht der maßgeblichen Funktion des WTV als Clearingstelle der Fahrgelderlöse.
- Finanzlage: Die Finanzlage ist ausgeglichen, die fristgerechte Erfüllung der Verbindlichkeiten war zu jedem Zeitpunkt möglich.
- Der Jahresabschluss 2025 wird jährlich nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB erstellt, obwohl die Gesellschaft nach den Größenmerkmalen des § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen ist. Dies erfolgt deshalb, da im Wesentlichen Fahrgeldeinnahmen und öffentliche Zuschüsse verrechnet und ausgeschüttet werden (Funktion des WTV als Clearingstelle). Der Abschlussprüfer ist daher beauftragt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei dem Unternehmen werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt.
- Der Jahresabschluss 2025 wurde auf der Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erstellt und besteht gemäß den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften aus der Bilanz, Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), Anhang und den Lagebericht mit Risikobewertung. Im Rahmen des erteilten Prüfungsauftrags wurde zudem die Einhaltung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) geprüft. Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Entsprechend gesellschaftsvertraglicher Regelungen kommen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zur Anwendung. Dabei wird gemäß § 321 Abs. 4a HGB bestätigt, dass bei

der Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet werden. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis erteilt der - in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellte - Prüfbericht Auskunft.

Betätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Nach der Beurteilung des bestellten Wirtschaftsprüfers aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt der Wirtschaftsprüfer, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat und daher mit Datum vom 01.06.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Über den Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2025 wird in der Sitzung berichtet, die Gesellschafterversammlung findet am 14. Juli 2026 statt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Jahresabschluss 2025 und Prüfbericht Menold Bezler GmbH zum Jahresabschluss 2025